

des/der Eigentümers/Eigentümerin

 Frau Herr

Name/Vorname

abweichender Ansprechpartner

Straße/Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Mobilfunknummer

mit der

Stadtwerke Neustrelitz GmbH (Netzbetreiber) – Wilhelm-Stolte-Straße 90 – 17235 Neustrelitz.

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber – die Stadtwerke Neustrelitz GmbH, auf seinem/ihrer Grundstück

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen, soweit dies zur Erfüllung der mit dem Eigentümer/der Eigentümerin vereinbarten Leistungen erforderlich ist (z. B. Anbindung der Koaxialkabel-Hausverteilnetzen zur Versorgung mit Rundfunksignalen). Jedweder Zugriff des Eigentümers oder Dritter auf die Vorrichtungen des Netzbetreibers (z. B. Glasfaser zur Versorgung der Bewohner mit Breitbanddiensten) ist ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und bestehender Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Im Übrigen wird der Netzbetreiber auf eigene, neu zu errichtende Hausverkabelung zurückgreifen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

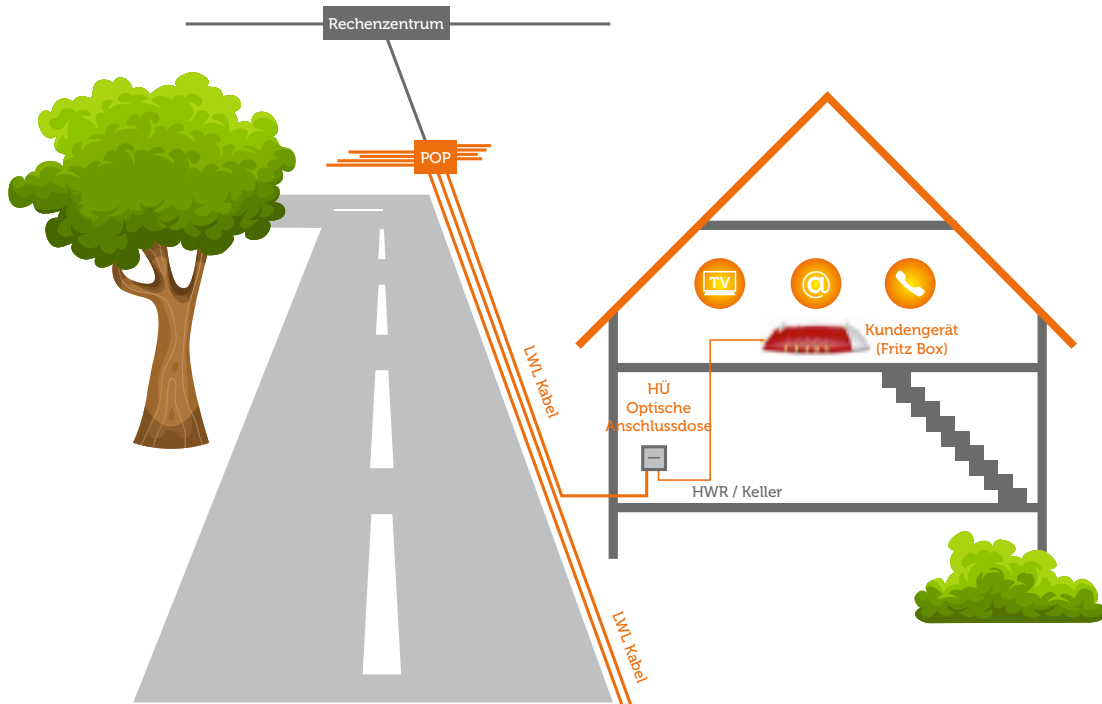
Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort, Datum

XUnterschrift des Eigentümers/der Eigentümerin bzw.
des Verwalters/der Verwalterin

Ansicht zur Glasfasererschließung...

Einfamilienhaus



Mehrfamilienhaus

